

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julian Schwarze und Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2026)

zum Thema:

Späthsfelde: Welche Auswirkungen hätte das Neue Stadtquartier auf den Zustand des Grundwassers, die Ökosysteme und das Trinkwasser?

und **Antwort** vom 29. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die GRÜNEN)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26359
vom 12. Juni 2026

über Späthfelde: Welche Auswirkungen hätte das Neue Stadtquartier auf den Zustand des Grundwassers, die Ökosysteme und das Trinkwasser?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG, WRRL) und die EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) sind entscheidend für den Trinkwasserschutz, da Berlin sein Trinkwasser zu 100% aus Grundwasser gewinnt. Zugleich hängen von einem genügenden Wasserdargebot viele Naturlebensräume wie Wälder, Moore oder Kleingewässer ab, die wichtige Ökosystemleistungen für die Stadt in Zeiten des Klimawandels einnehmen. Bis zum 22.12.2025 hätten die Gewässer einen guten Zustand erreichen müssen und nur in eng definierten Ausnahmefällen sind diese verbindlichen Ziele spätestens bis zum 22.12.2027 zu erfüllen. Zudem sind mit der jüngsten Reform der WRRL und Trinkwasserrichtlinie die Anforderungen für den Trink- und Gewässerschutz verstärkt worden (z.B. Risikomanagement in Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen, Regelung weiterer Schadstoffe wie die Ewigkeitschemikalien PFAS), jedoch gibt es in Berlin erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung und Zielerreichung.

Frage 1:

Das rund 100 Hektar große Gebiet für die Vorbereitende Untersuchung/VU für das Stadtquartier Späthsfelde befindet sich im Wasserschutzgebiet Johannisthal. Bauprojekte in diesen Gebieten müssen einer strengen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Wie möchte das Land Berlin gewährleisten, dass im Rahmen des sogenannten „Verschlechterungsverbots“ und der „Verbesserungspflicht“ (vgl. EUGH- Urteil von 2015 „Weserklage“) eben keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung des Gewässer- und Schutzgebietszustands trotz massiver Versiegelung und möglichen Veränderungen bei den Wasserentnahmen eintritt?

Frage 2:

Die „Karte Flurabstand des Grundwassers 2020“ im Geoportal Berlin zeigt, dass der Grundwasserflurabstand in einem Großteil des VU-Gebiets zwischen 4 und 7 Metern liegt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Kleingärten im Dreieck zwischen den Kanälen und der Chris-Gueffroy-Allee haben mit 0,5 bis 2 Metern Flurabstand eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Wie möchte das Land Berlin diese Funktion trotz Bebauung und Straßenbau gewährleisten?

Antwort zu 1 und 2:

Die Vorgaben der Schutzzonen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal, denen das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen im Dreieck Späthsfelde unterliegt, werden im Planungsprozess und der Konkretisierung der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes berücksichtigt. Derartige Untersuchungen sind Gegenstand nachfolgender Planungsebenen. Konkrete Aussagen können erst im weiteren Projektverlauf gemacht werden.

In Bezug auf etwaige veränderte Wasserentnahmen ist die Einhaltung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot durch die für beabsichtigte Entnahmen zu führenden Zulassungsverfahren sicherzustellen. Die erforderliche Prüfung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn entsprechende Anträge in hinreichend konkreter Form vorliegen. Erst auf dieser Basis kann über das Ob und Wie einer Zulassung entschieden werden. Ggf. sind beschränkende Nebenbestimmungen für eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

Auch die Einhaltung weiterer schutzgutbezogener Anforderungen wird in den jeweiligen Planungsphasen sowie weiteren ggf. erforderlichen Zulassungsverfahren geprüft.

Frage 3:

In verschiedenen Bebauungsplänen im Wasserschutzgebiet Johannisthal wird auf die perspektivische Reaktivierung des Wasserwerks Johannisthal verwiesen. Beispielsweise wurde im Bebauungsplan XV – 64bb das Jahr 2014 als Zieldatum dafür genannt. Für welchen Zeitpunkt ist eine Reaktivierung anvisiert und beinhaltet diese auch eine Anpassung der Entnahmestandorte und der jeweiligen Schutzgebietszonen? Welche Fördermenge wird im Kontext der wachsenden Stadt geplant?

Antwort zu 3:

Die Berliner Wasserbetriebe antworten folgendermaßen:

„Das Wasserwerk Johannisthal soll vor dem Hintergrund des zukünftig steigenden Wasserbedarfs wieder in Betrieb genommen werden. Die derzeit in der Planung verfolgten Varianten sehen die

Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Grundwasserdargebots von voraussichtlich 12,8 Mio. m³/a vor. Dies wurde im Mai 2026 vom Aufsichtsrat bestätigt. Die zulässige Fördermenge wird im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren auf Grundlage der dann vorliegenden Untersuchungen festgelegt. Eine Reaktivierung ist für den Zeitraum ab 2036 anvisiert. Die künftigen Entnahmestandorte von Grundwasser für die Trinkwasseraufbereitung am Standort Johannisthal stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden sich jedoch örtlich an den bereits vorhandenen bzw. ehemaligen Entnahmepunkten auf dem Betriebsgelände des ehemaligen Wasserwerks und im Bereich der Königsheide orientieren. Die zugehörigen Wasserschutzgebiete werden durch die Umweltverwaltung des Senats ausgewiesen. Inwieweit die Schutzzonen künftig von den derzeit bestehenden Wasserschutzzonen abweichen, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.“

Frage 4:

Im Waldzustandsbericht 2025 des Landes Berlin heißt es, dass „als besonders stark durch Klimawandelfolgen wie sommerliche Hitze und Dürre betroffene Regionen müssen Berlin und Brandenburg ihre Anstrengungen zur Vermeidung klimawirksamer Emissionen verstärken. Im Land Berlin wird dieses Ziel auf der Grundlage des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes konsequent verfolgt. Dazu gehören auch und insbesondere Abstimmungen zu Grundwasserfördermengen (...)“. Wie soll dieses Ziel für den geschützten Biotoptyp Eichenmischwälder bodensaurer Standorte in der Königsheide, dem Arboretum und dem Heidekampgraben konsequent verfolgt werden, wenn perspektivisch durch Reaktivierung des Wasserwerks Johannisthal eine vermehrte Entnahme des Grundwassers in diesem Gebiet erfolgt?

Antwort zu 4:

Dies kann erst im Rahmen des für die Entnahme von Grundwasser am Wasserwerksstandort Johannisthal zu führenden Zulassungsverfahren geprüft werden. Die genannten Belange sind im Rahmen der erforderlichen Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen.

Frage 5:

Im Gebiet liegt der Grundwasserkörper „Untere Spree Berlin“. Dieser Porengrundwasserleiter aus Kies und Sanden unterliegt bereits heute zahlreichen Herausforderungen, wie Altlasten, durch die Klimaerwärmung bedingt veränderte Lufttemperaturen und Niederschlagsverhältnisse und andauernde Einträge mit hohen stofflichen Verunreinigungen. Der Zustand des Wasserkörpers verfehlt daher die Umweltziele der WRRL und somit müssen Maßnahmen zu seiner Sanierung umgesetzt werden. Zudem befindet sich der für das örtliche Grundwasser relevante Flussabschnitt Stadtspreewald I in einem chemisch schlechten und ökologisch unbefriedigenden Zustand. Wie möchte das Land Berlin diesen bestehenden Herausforderungen begegnen, wenn durch das Stadtquartier mit einer Absenkung des Grundwasserstands, weniger Versickerung und einer Erwärmung des Grundwassers sowie dem Einzug warmen Oberflächenwassers mit temporär hohem Anteil an Abwasser, hochpolaren Stoffen (hoch mobile PMT/vPvM-Stoffen) und Pathogenen sowie für das Grundwasserökosystem eher atypischen Organismen zu rechnen ist?

Antwort zu 5:

Im Rahmen der jeweils erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind die genannten Belange zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist hier zu konkretisieren, dass sich der Grundwasserkörper Untere Spree zwar im schlechten chemischen Zustand befindet, jedoch einen guten mengenmäßigen Zustand aufweist. Die Errichtung des Stadtquartiers ist nicht zwangsläufig mit einem Rückgang der Grundwasserstände verbunden. Sofern die Niederschlagswasserbewirtschaftung weiterhin durch eine Versickerung vor Ort erfolgt und kein Anschluss an die Regenwasserkanalisation vorgesehen wird, ist nicht von einer relevanten nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserstände oder der Grundwasserneubildung auszugehen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen können auch höhere Grundwasserneubildungsraten erzielt werden. Ein steigender Bebauungsanteil kann, ohne entsprechende Gegenmaßnahmen, zu einer Erhöhung der oberflächennahen Grundwassertemperaturen führen. Dieser Aspekt kann jedoch bereits bei der Planung von Neubebauungen berücksichtigt werden. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise die thermische Entkopplung von Kellern und Tiefgaragen, die Begrenzung zusätzlicher Versiegelung, Baumpflanzungen zur Verschattung, die Anlage von Grünflächen sowie die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser, die zusätzlich eine kühlende Wirkung auf den Untergrund haben kann.

Frage 6:

Aktuell erfolgt durch das Wasserwerk Johannisthal eine Grundwasserförderung unter der Zielsetzung der Altlastensanierung. Welche Stoffe befinden sich aktuell aus Altlasten der Industrie entlang der Spree noch im Grundwasser?

Antwort zu 6:

Bei den Schadstoffen handelt es sich hauptsächlich um LCKW (leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe), Arsen und Cyanide.

Frage 7:

Wie in der Strategie für die Widerstandsfähigkeit der Wasserwirtschaft hervorgehoben ist die vollständige Umsetzung der EU-Anforderungen an die Wasserqualität von entscheidender Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Wie verhalten sich die Pläne für ein Stadtquartier in Späthsfelde und der Reaktivierung des Wasserwerks Johannisthal mit dem Beschluss der Europäischen Kommission gegenüber Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und ein Aufforderungsschreiben (INFR(2025)2210) zu übermitteln, da das Land die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) nicht korrekt umgesetzt hat?

Antwort zu 7:

Das Aufforderungsschreiben (INFR(2025)2210) bezieht sich auf die nicht korrekte Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie. Konkret beanstandet werden unzureichende Regelungen zur Risikobewertung sowie zum Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Trinkwasserüberwachung und ergriffene Abhilfemaßnahmen. Das Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie wird vom Bundesministerium für Gesundheit bearbeitet.

Wie sich das Vertragsverletzungsverfahren mit den Plänen für ein Stadtquartier in Späthsfelde und der Reaktivierung des Wasserwerks Johannisthal verhält, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Frage 8:

Inwiefern werden die Risikobewertung und das Risikomanagement gemäß Artikel 8 der Trinkwasserrichtlinie für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal bis zum 12. Juli 2027 vorgenommen und inwiefern werden diese (vorläufigen) Ergebnisse, als auch die aktuellen Arbeiten zur Fortschreibung der Wasserkörpersteckbriefe im Rahmen der WRRL-Umsetzung für die Planungen zur Bebauung von Späthsfelde berücksichtigt?

Antwort zu 8:

Die Risikobewertung gemäß Artikel 8 der Trinkwasserrichtlinie bzw. Trinkwassereinzugsgebieteverordnung hat der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen für Trinkwasser durchzuführen. Nach Prüfung sind auf dieser Basis durch die Behörde Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Da am Standort Johannisthal derzeit kein Wasserwerk betrieben wird, erfolgt bis zum 12. Juli 2027 für das potenzielle Einzugsgebiet eines zukünftigen Wasserwerkes keine Risikobewertung und kein Risikomanagement gemäß der genannten Richtlinie. Die Belange der WRRL sind im Rahmen der jeweils erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die jeweils aktuellen Erkenntnisse aus der WRRL-Überwachung und Zustandsbewertung werden in die weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren einbezogen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung vorliegende Erkenntnis- und Planungsstand.

Frage 9:

Welche (Zwischen-) Ergebnisse liegen aus der Bestandsaufnahme, Überwachung und weiteren relevanten Vorhaben für das Wasserschutzgebiet Johannisthal vor, insbesondere:

- Einhaltung der Parameter aus der EU-Trinkwasserrichtlinie;
- Einhaltung grundwasserbezogener Parameter aus der WRRL inkl. Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG, GWRL);
- Kenntnis zu möglichen Überschreitungen von Grundwasserqualitätsnormen, die mit der überarbeiteten WRRL bzw. GWRL festgelegt sind;
- Situation grundwasserabhängiger Lebensräume sowie ihr Wasserbedarf bzw. der für sie benötigte Mindestgrundwasserstand (Soll/Ist);
- Kenntnis zur gebietstypischen Biozönose (Lebensgemeinschaft) im Grundwasser;

- Thermische Situation des lokalen Grundwassers im Jahresverlauf, im Abgleich zu den naturtypischen Werten sowie Erkenntnissen zu den temperaturbezogenen Kippunkten, die für das ökologische Gleichgewicht des Grundwasserlebensraums und seiner Ökosystemfunktionen nicht über- bzw. unterschritten werden sollten?

Antwort zu 9:

Da am Standort Johannisthal derzeit kein Wasser zur Trinkwassergewinnung entnommen oder als Trinkwasser bereitgestellt wird, ist dort gegenwärtig keine Einhaltung der für bereitgestelltes Trinkwasser geltenden Parameterwerte zu beurteilen. Die Daten der Grundwassergüteüberwachung werden aktuell gemäß WRRL ausgewertet. In der Vergangenheit wurde der Schwellenwert für Ammonium überschritten. Ob sich die Ammoniumkonzentrationen verändert haben, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Einzelne Messwerte deuten darauf hin, dass sich keine positive Veränderung eingestellt hat. Die abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen der laufenden Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers. Lokal kommt es zudem zu Nachweisen von Pflanzenschutzmetaboliten. Es muss bzgl. der Bewertungsrelevanz noch ausgewertet werden, ob es sich hier nach aktuellem Kenntnisstand um relevante oder nichtrelevante Metaboliten handelt. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Nachweise von Trifluoressigsäure (TFA) gesehen werden. An einzelnen Messstellen wurden Pharmaka wie Gabapentin, aber auch chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Tri- und Tetrachlorethen gemessen. In der überarbeiteten GWRL werden u.a. Qualitätsnormen für PFAS festgelegt. PFAS können an ausgewählten Messstellen im Wasserschutzgebiet Johannisthal nachgewiesen werden. Der Grenzwert für die Summe PFAS-4 wird genauso wie der Grenzwert für PFAS-20 an einzelnen Messstellen überschritten. Die Überschreitung von Grenzwerten bzgl. nichtrelevanter / relevanter Metaboliten und Pharmaka kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Die Erfassung und Bewertung der bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosysteme gemäß WRRL kann für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 dem Berliner Länderbericht entnommen werden (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/>). Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum erfolgt derzeit im Rahmen der zyklischen Berichterstattung, welche alle sechs Jahre stattfinden muss, eine Überprüfung der bisherigen Ausweisung der bedeutenden gwaLös-Flächen in Berlin. Die Evaluation der bisherigen Flächenausweisung basiert u.a. auf einem neuen, aktualisierten GIS-Datensatz zur Biotoptypenkartierung (BTK 2 - 2025). Auf das Vorkommen von Grundwasserfauna wurden zwei Standorte untersucht. Es gab keine Befunde. Es liegen zudem keine weiteren Kenntnisse zur gebietstypischen Biozönose (Lebensgemeinschaft) im Grundwasser vor.

Konkrete Aussagen zur thermischen Situation des lokalen Grundwassers lassen sich mangels geeigneter Datengrundlage nicht treffen. Es ist aber aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Land Berlin und orientierender Messungen zu vermuten, dass eine Erwärmung erfolgt. Erkenntnisse zu den temperaturbezogenen Kippunkten, die für das ökologische Gleichgewicht des Grundwasserlebensraums und seiner Ökosystemfunktionen nicht über- bzw. unterschritten werden sollten, sind Bestandteil der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. Hierzu zählt auch die Charakterisierung des Grundwasserlebensraum und seiner Ökosystemfunktionen. Zu den limitierenden Faktoren zählt unter anderem die Sauerstoffkonzentration im Grundwasser, die

bedingt durch die geologischen Verhältnisse in Berlin naturgemäß sehr niedrig ist bzw. überwiegend anoxische Verhältnisse auftreten.

Frage 10:

Inwiefern und wann erfolgt im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie sowie im Zusammenhang mit der Überarbeitung der WRRL-Maßnahmenplanungen für den Grundwasserkörper Untere Spree Berlin und dem Oberflächenwasserkörper Stadtspre 1 eine Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere örtliche Angebote wie die Abhaltung einer Beteiligungswerkstatt? Inwiefern werden die Ergebnisse für die Planungen berücksichtigt?

Antwort zu 10:

Da am Standort Johannisthal derzeit kein Wasserwerk betrieben wird, erfolgt bis zum 12. Juli 2027 für das potenzielle Einzugsgebiet eines zukünftigen Wasserwerkes keine Risikobewertung und kein Risikomanagement gemäß der genannten Richtlinie. Im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gemäß WRRL für den Zeitraum 2028 -2033 besteht ab dem 22.12.2026 bis zum 22.06.2027 für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu den Entwürfen zu nehmen. Eine Diskussionsveranstaltung mit den interessierten Verbänden, Vereinen, Initiativen, Interessengruppen bzw. Stakeholdern zum Entwurf des ergänzenden Berliner Länderberichts ist vorgesehen. Ein konkreter Veranstaltungstermin steht noch nicht fest. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der abschließenden Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt.

Berlin, den 29.06.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt